



HVBG

HVBG-Info 28/1994 vom 28.10.1994, S. 2377 - 2382, DOK 374.27/017-BSG

**Kein UV-Schutz für einen Gastwirt mit einer  
Blutalkoholkonzentration von 3,84 Promille beim Sturz im  
Treppenhaus - BSG-Urteil vom 05.07.1994 - 2 RU 34/93**

Kein UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) für einen Gastwirt mit einer Blutalkoholkonzentration von 3,84 Promille beim Sturz im Treppenhaus;

hier: BSG-Urteil vom 05.07.1994 - 2 RU 34/93 -

Das BSG hat mit Urteil vom 05.07.1994 - 2 RU 34/93 - entschieden, daß der Kläger (Gastwirt) keinen Arbeitsunfall erlitt, als er im Treppenhaus seines Gasthofes verunglückte.

Nach den Feststellungen des LSG habe beim Kläger ein - betriebsfremder - alkoholbedingter Leistungsabfall (BAK 3,84 Promille) vorgelegen, der auch Ursache des Unfalls im Rechtssinne gewesen sei.